

Abfallentsorgung – Revision Kehrrichtreglement

EINFÜHRUNG EINER VERURSACHER- UND SOCKELGEBÜHR

EG Die Einwohnergemeinde Zermatt (EWG) gerät wie weitere Oberwalliser Gemeinden stark unter Zugzwang. Aufgrund eines Bundesgerichtsentscheides müssen alle Gemeinden bei der Abfallentsorgung eine verursachergerechte Finanzierung einführen.

In einem Urteil hat das Bundesgericht im vergangenen Sommer entschieden, dass max. 30% der Kosten für die Abfallbeseitigung mit Steuergeldern bezahlt werden dürfen. Die restlichen 70% der Kosten müssen durch den Verursacher getragen werden.

Verbrennungskosten steigen

Wie in der letzten August-Ausgabe des Zermatt Inside bereits berichtet, liefern Gemeinden ohne Kehrrichtsackgebühr der Kehrrichtverbrennungsanlage in Gamsen mehr als doppelt so viel Abfall pro Einwohnergleichwert (Einwohner + Logiernächte) als Gemeinden mit gebührenpflichtigen Säcken. Dies hat den Gemeindeverband Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung veranlasst, Gemeinden ohne Kehrrichtsackgebühr eine Frist bis Ende 2012 einzuräumen, um ihr Gebührensystem umzustellen. Andernfalls müssen diese mit höheren Verbrennungspreisen in der Grössenordnung von 20–30% rechnen. Mit einer jährlichen Abfallmenge von mehr als 6000 Tonnen (2011: 6200 Tonnen) wird dies für die EWG eine Erhöhung der Kosten von rund CHF 250 000.– betragen.

Unterdeckung

Gemäss der Verwaltungsrechnung 2010 wurden von den gesamten Entsorgungskosten (rund CHF 4.82 Mio.) lediglich CHF 2.39 Mio. über die Kehrrichtgebühren finanziert. Dies entspricht einer Deckung von knapp 49.62%. Der Fehlbetrag von rund 50.38% wird neben Abfallsortiergebühren (18.05%), Rückerstattungen und Bussen (1.81%) grösstenteils durch Steuergelder (30.52%) quersubventioniert, was gemäss Bundesgerichtsentscheid allerdings nicht rechtens ist.



Kehrrichtsäcke oder über Container mit Gebührenplomben.

Zugzwang

Diese Tatsachen zeigen auf, dass die Einführung des Verursacherprinzips in Zermatt baldmöglichst umgesetzt werden muss. Die Verrechnung der Pauschalgebühren, wie es das gültige kommunale Reglement aus dem Jahr 1995 vorsieht, entspricht nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben.

Reglement/Gebührenordnung

Das Reglement inkl. Gebührenordnung wurde vollständig überarbeitet und beinhaltet neben der neuen Verursachergebühr ebenfalls eine Sockelgebühr. Die Entsorgung des Abfalles erfolgt inskünftig über offizielle, mit Signet gekennzeichnete Kehrrichtsäcke (Haushaltskehrrecht) oder über Container mit Gebührenplomben (Gewerbeabfall).

Kehrrichtsäcke

Die gebührenpflichtigen Kehrrichtsäcke mit Signet können in den Verkaufsläden bezogen werden. Die Preise richten sich nach den An-

sätzen des Oberwalliser Gebührenverbunds und werden in folgenden Grössen angeboten.

17 l	CHF	1.40
35 l	CHF	2.60
60 l	CHF	4.30

Sockelgebühr

Die Sockelgebühr wird aufgrund der Kubikgrösse des entsprechenden Raumes ermittelt. Die Grundtaxen unterscheiden sich wie folgt:

Grundtaxe A CHF 0.32 pro m³
Wohnungen, Chalets

Grundtaxe B CHF 0.40 pro m³
Zweitwohnungsbesitzer mit rechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Einwohnergemeinde Zermatt

Grundtaxe C CHF 0.32 pro m³
Geschäfts- und Verkaufsbetriebe (sämtliche Gewerbebetriebe)

Grundtaxe D CHF 0.16 pro m³
Sport- und Mehrzweckhallen

Grundtaxe E CHF 0.05 pro m³
Einstell- und Lagerhallen, Autoabstellplätze
und Boxen

Grundtaxe F CHF 0.35 pro m³
Hotels Garni, Restaurants, Tea Rooms, Bars,
Dancings, Buvetten, Kantinen

Mit diesen Ansätzen zuzüglich der Verursachergebühren wird die EWG ein Deckungsgrad von rund 90% der gesamten Abfallbeseitigungskosten erreichen.

Zweitwohnungsbesitzer

Den Zweitwohnungsbesitzern wird grundsätzlich eine leicht erhöhte Gebühr verrechnet – die Grundtaxe B. Kann der Zweitwohnungsbesitzer allerdings nachweisen, dass seine Wohnung während mehr als 90 Tagen gewerblich vermietet wurde, wird die Sockelgebühr aufgrund der Grundtaxe A festgelegt.

Container/Gebührenplomben/ Rabattsystem

Private/Privathaushalte:

Einzelne Wohngebäude erhalten auf Wunsch unentgeltlich eigene Container. In diesem darf der Abfall nur in offiziellen gebührenpflichtigen Säcken entsorgt werden. Die Container sind am Entsorgungstag bereitzustellen und nach der Leerung umgehend wieder auf dem Privatgrundstück zu platzieren. Eine Gebührenplombe ist für die Leerung nicht erforderlich.

Container Gewerbe-/Gastrobetriebe:

Gewerbe- und Gastrobetriebe können auf Wunsch ihren Abfall in den gratis zur Verfügung gestellten Containern entsorgen, welche auf privaten Grund und Boden platziert werden müssen. Die Container sind am Entsorgungstag bereitzustellen und nach der Leerung umgehend wieder auf dem Privatgrundstück zu platzieren.

Die Betriebe sind verpflichtet, die Container mit Einlegesäcken zu versehen. Vor der Bereitstellung des Containers ist der Contai-

ner mit einer Gebührenplombe zu versehen. Unabhängig der Grösse des Containers wird dem Betrieb ein einheitlicher Rabatt auf die jährlich geschuldete Sockelgebühr gewährt.

Bioorganische Abfälle

In Zermatt fallen pro Jahr Unmengen von bioorganischen Abfällen an, welche mit dem normalen Haushaltsabfall entsorgt werden. In Zukunft werden biogene Abfälle, in erster Priorität jene der Grossverursacher, separat gesammelt und der Wiederverwertung zugeführt. Hierfür werden den Betrieben separate Gebinde zur Verfügung gestellt.

Sperrgut

Sperrgut kann in der im Abfallkalender aufgeführten Annahmestelle abgegeben werden. Unter telefonischer Voranmeldung kann durch die Entsorgungsfirma Sperrgut aus Haushaltungen abgeholt werden.

Oberwalliser Gebührenverbund

Alle Oberwalliser Gemeinden mit Kehrichtsackgebühren sind im Gebührenverbund Oberwallis angeschlossen und benutzen auf

ihrem Gebiet alle die gleichen offiziellen Kehrichtsäcke und Gebührenansätze. Bei einer Einführung der Verursachergebühr ist es aus organisatorischen und wirtschaftlichen Überlegungen sinnvoll, dass die EWG dem Gebührenverbund beitrifft. Dies setzt allerdings die Zustimmung des Souveräns voraus.

Urversammlung

Es ist geplant, dass die Bevölkerung an der Urversammlung vom 12.6.2012 über die Revision des Kehrichtreglements inkl. der Gebührenordnung sowie dem Beitritt zum Gebührenverbund Oberwallis entscheidet.

Informationsveranstaltungen

Vorgängig werden durch die EWG Infoveranstaltungen sowie Vernehmlassungen zur Revision des Reglements inkl. Gebührenordnung organisiert.

Einführung neues Reglement

Nach erfolgter Homologation durch den Staatsrat soll das Reglement voraussichtlich ab dem 1.12.2012 in Kraft treten.